

GEMEINDEÖFFNUNGSKLAUSEL

Als Gemeinde die Gestaltungsmöglichkeiten beim Thema Windkraft nutzen



Energiewende in örtlicher Hand

Bei der Energiewende stoßen planerische Entscheidungen von Bund und Ländern auf lokale Lebenswirklichkeiten und Realitäten. Flächenziele für die Windkraft sind beispielsweise in vorgegebener Zeit zu erreichen, wobei die Raumplanung zumeist hinterherhinkt und die Akzeptanz für Windkraftprojekte von Ort zu Ort schwankt.

Durch Beteiligung der Gemeinden am Planungsprozess ließe sich diese Situation adressieren. Denn auf kommunaler Ebene herrscht teilweise wenig Verständnis für die mangelnden Gestaltungsmöglichkeiten und das zögerliche Tempo beim Ausbau erneuerbarer Energien.

Wussten Sie schon?

Die Bundesregierung gibt den Kommunen in Zukunft mehr planungsrechtlichen Spielraum bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung. Hierbei hilft eine Öffnungsklausel im Baugesetzbuch, mit der Kommunen auch dann eigenständig Windkraft-Flächen ausweisen können, wenn die übergordnete Planungsebene in ihrem Gebiet bisher keine Windflächen vorgesehen hat.





GEMEINDEÖFFNUNGSKLAUSEL

Als Gemeinde die Gestaltungsmöglichkeiten beim Thema Windkraft nutzen

Der neue § 245e Abs. 5 BauGB

- Die Gemeindeöffnungsklausel entspricht im Wesentlichen dem Gegenstromprinzip gemäß § 1 Absatz 3 Raumordnungsgesetz wonach der Gemeindewille auch auf übergeordneter Planungsebene zu berücksichtigen ist. Bisher galt jedoch: In Gebieten mit Regional- oder Landesplanungen (mit Ausschlusswirkung) haben Kommunen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten und können allein über die Bauleitplanung keine Flächen für die Windenergie ausweisen.
- > Ab 2024 aber können Gemeinden, die nicht zuständige Planungsträgerinnen für die Mindestflächenzielausweisung sind, ein Windenergiegebiet dort vorsehen, wo es mit einem Ziel der Raumordnung insbesondere wegen etwaiger Ausschluss- oder Abwägungskriterien auf der

übergeordneten Planungsebene nicht vereinbar ist. Allerdings muss die Gemeinde hierfür bei der zuständigen Landesbehörde einen Zielabweichungsantrag stellen.

Paragraph im Wortlaut

Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Was bedeutet das in der Praxis?

Die Gemeindeöffnungsklausel tritt am 14. Januar 2024 in Kraft. Sie ermöglicht eine Anpassung oder Neuaufstellung der gemeindlichen Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zur Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windkraft, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. Das lohnt sich für Gemeinden und Bewohner – denn Windenergie vor Ort bedeutet die Möglichkeit, zusätzliche Gemeindeeinnahmen zu erzielen, die vor Ort bleiben.

Voraussetzung zur Anwendung der Klausel ist ein wirksamer Regionalplan mit Ausschlusswirkung. Und Kommunen müssen die Planungen abschließen, bevor die Planungsziele erfüllt sind. Die Öffnungsklausel bietet den Gemeinden keine zeitlich unbefristete Möglichkeit, Flächenausweisungen zu tätigen.

Ihre Gemeinde möchte profitieren?

UKA plant, baut, betreut und betreibt landesweit Windparks und die dazugehörige Infrastruktur. Aktuell beschäftigt die UKA-Gruppe rund 900 Mitarbeiter an 15 Standorten allein in Deutschland.

Das heißt, dass UKA-Mitarbeiter stets vor Ort agieren und auf die lokalen Besonderheiten eingehen können. Finden Sie mit UKA heraus, ob in Ihrem Gemeindegebiet Windenergieanlagen realisiert werden können und die Gemeindeöffnungsklausel neue Perspektiven bietet.

Kontakt

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KGDr.-Eberle-Platz 1 · 01662 Meißen

Tel.: 03521 72806-0 · E-Mail: info@uka-group.com Internet: www.uka-gruppe.de

